



## Bebauungsplan Nr. 134 „PV Münchenberg“,

### 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gewinnung erneuerbarer Energie ist im Stadtgebiet Rösrath nicht stark ausgeprägt. Die Stadtwerke Rösrath sind als städtische Tochter für die Versorgung des Stadtgebietes zuständig. Gemeinsam mit dem Partner STAWAG Energie, haben die Stadtwerke Rösrath daher Flächen im Stadtgebiet gesucht und identifiziert, die für die Gewinnung erneuerbarer Energie geeignet sind. Die Flächen am Münchenberg eignen sich hervorragend für die PV-Nutzung. Der Geltungsbereich weist eine optimale Hangneigung und süd-west-Ausrichtung aus, um eine Freiflächenanlage zu installieren. Es gibt nur sehr wenige direkte Anwohner in der Ortslage Rambrücken-Siefen und in der Hofstelle Münchenberg. Parallel zur L 288 (Sülztalstraße) verläuft eine 10 kV-Kabeltrasse, worüber die erzeugte Energie direkt ins Stromnetz eingespeist werden kann.

Da solche PV-Anlagen jedoch nur in einem 200m Abstand zur Autobahn (oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes) nach § 35 BauGB privilegiert zulässig sind, erfordert jede Fläche außerhalb dieser Abstände eine Bauleitplanung. Es wird daher der Bebauungsplan Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ im Parallelverfahren mit der 38. Änderung des FNP aufgestellt.

Für das Vorhaben wird ein Planungsvertrag zwischen dem Investor (Stadtwerken) und der Stadt geschlossen. Die Kostentragung des Verfahrens (Gutachten, Planungsbüro, Vermesser) liegt beim Investor. Die Stadt wird das Verfahren durchführen.

### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 „PV-Freiflächenanlage Münchenberg“ befindet sich zwischen den Ortslagen Menzlingen und Rambrücken. Die Fläche liegt südlich der K 39 (Schönrather Straße) und östlich der L288 (Sülztalstraße). Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 2308 und 1110/146 in der Flur 1 in der Gemarkung Menzlingen und hat eine Fläche von rund 7,2 ha. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Er lässt sich durch

- die Schönrather Straße im Norden,
- den Böschungsbereich zum Siefen im Osten und Süden,
- die Flurstücksgrenze in Böschungsnähe im Westen abgrenzen

### 3. rechtliche Grundlagen

#### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Grundsatz 10.2-17 die besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen im Freiraum festgelegt. Danach sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum bis 500m zur BAB 3 und sie schließt sich an das westlich vorhandene Gewerbegebiet Scharrenbroich und an den Siedlungsbereich Rambrücken im Süden an.

Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen dürfen nach Landesentwicklungsplan NRW Ziel 10.2-15 nicht auf hochwertigen Ackerböden (Mittlere Bodenwertzahl < 55) erstellt werden. Die Bodenwertzahl im Bereich Münchenberg liegt im Mittel bei 63 und somit oberhalb der Bodenwertzahl 55. Da eine Anlage grundsätzlich ab dem Schwellenwert von 10 ha als raumbedeutsame Anlage eingestuft wird, ist aufgrund der hier vorliegenden Größe des gesamten Plangebietes nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen.

#### Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln legt den Bereich als „Freiraum“ fest. Waldbereiche, regionale Grünzüge (RG) und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die für raumplanerisch bedeutsame Solarenergieanlagen als Ausschlussgebiete angesehen werden, sind nicht betroffen. Der angrenzende Bereich des BSN „Immentsiefen“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus wird die PV-Freiflächenanlage Münchenberg deutlich unter der Schwelle von 10 ha als raumbedeutsames Vorhaben bleiben.

#### Landschaftsplan

Bei den übergeordneten Planungsinstrumentarien setzt der Landschaftsplan „Südkreis“ den Geltungsbereich als Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche“ fest. Angrenzend, aber außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich das Naturschutzgebiet „Immentsiefen“. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den Geboten und Verboten aus dem Landschaftsschutzgebiet erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Nach § 2 des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist dies gegeben. „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“

In § 37 EEG werden zudem die förderfähigen Flächen definiert. Zu diesen zählen u.a. Flächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern entlang von Autobahnen.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Da sich die Bebauungspläne gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln haben, muss dieser im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden.

### **4. Konzept**

Die Fläche stellt sich als nach Westen orientierte Hanglage mit einem maximalen Höhenunterschied von 25m dar. Damit bietet sie eine optimale Flächengrundlage für das Vorhaben dar.

Aufgrund des geplanten Netzanschlusses an der angrenzenden 10kV-Leitung im Bereich der Sülzstalstraße ist die maximale Wechselrichterleistungsleistung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf 4,5 MVA begrenzt. Um die Netzkapazitäten optimal auszunutzen, können auf der Fläche ca. 7.300 Solarmodule mit einer Nennleistung von 5.000 kWp installiert werden. Mit der zu erwartenden jährlichen Produktion an grünem Strom können ca. 2.300 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart sowie 1.400 Haushalte (3 Personen mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh) versorgt werden. Der Betrieb der Anlage soll über eine gemeinsame, noch zu gründende, Projektgesellschaft der Stadtwerke Rösrath und der STAWAG Energie erfolgen.

Über bereits abgeschlossene Gestattungsverträge ist sichergestellt, dass die PV-Freiflächenanlage auf den geplanten Flächen während den nächsten 30 Jahren betrieben werden kann. Der vertraglich zugesicherte Rückbau der Anlage nach dem Betriebsende ist zudem über zu hinterlegende Rückbaubürgschaften abgesichert.

Für das Vorhaben wird auf Ebene des Bebauungsplanes eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gewählt. Im Flächennutzungsplan ist analog dazu die Darstellung als Sonderbaufläche (S) gem. § 1 (1) BauNVO vorgesehen.

Teile im Geltungsbereich werden nach Bedarf im Planverfahren identifiziert und für potentielle ökologische Ausgleichs festgesetzt.

### **5. Verfahren**

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Bebauungsplan wird als sogenanntes Vollverfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt. Den Bauleitplänen wird ein Umweltbericht beigefügt. Für das Vorhaben werden die notwendigen Gutachten durch den Vorhabenträger in Auftrag gegeben. Die Öffentlichkeit wird in Form eines Informationsabends gem. § 3 (1) BauGB gemeinsam mit den Stadtwerken über das Vorhaben informiert. Parallel dazu findet die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB statt. Anschließend wird die Planung entsprechend der Anregungen überarbeitet und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr (SPV) zum Beschluss der Veröffentlichung vorgelegt. Die Veröffentlichung findet anschließend für die Dauer eines Monats statt. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrensschrittes, wird die Bauleitplanung dem Rat zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss vorgelegt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dann der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Mit anschließender öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Satzungsbeschlusses werden die Bauleitpläne rechtskräftig.